



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Oktober 2019	Nr. 12
------	--	--------

	Inhalt	Seite
16.10.2019	<b>Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften</b> .....	429
16.10.2019	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes</b> .....	435
16.10.2019	Datenschutzordnung des Thüringer Landtags (Parlamentarische Datenschutzordnung - ParlDSO)	446
10.09.2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen.....	451
17.10.2019	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung.....	451
16.10.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG.....	453

**Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften  
Vom 16. Oktober 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Eisenach-Neugliederungsgesetz - EisenachNGG -)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Neugliederung**

- § 1 Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach
- § 2 Große Kreisstadt

**Zweiter Abschnitt  
Funktionsnachfolge und Personal**

- § 3 Funktionsnachfolge und Rechtsnachfolge
- § 4 Kostenfolgen
- § 5 Sparkassen
- § 6 Fortgeltung des Rechts nach Aufgabenübergang
- § 7 Rechtsstellung der betroffenen Beamten

**Dritter Abschnitt  
Finanzhilfen**

- § 8 Finanzhilfen für den Wartburgkreis
- § 9 Finanzhilfen für die Stadt Eisenach

**Vierter Abschnitt**

**Wahl der Kreistagsmitglieder im Jahr 2021**

- § 10 Wahltermin, Amtszeit, Auflösung des Kreistags
- § 11 Wahlrechtsbestimmungen
- § 12 Wahlgebiet, Wahlberechtigung, Einwohnerzahl
- § 13 Wahlorganisation
- § 14 Kreiswahlausschuss
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

**Fünfter Abschnitt**

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 16 Freistellung von Kosten
- § 17 Monitoring
- § 18 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt  
Neugliederung**

**§ 1**

Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach

(1) Die Stadt Eisenach wird in den Landkreis Wartburgkreis eingegliedert.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Neugliederung nach Absatz 1 wird die Kreisfreiheit der Stadt Eisenach aufgehoben (Einkreisung).

§ 2  
Große Kreisstadt

Die Stadt Eisenach wird mit Aufhebung der Kreisfreiheit nach § 1 Abs. 2 gemäß § 6 Abs. 3 a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zur Großen Kreisstadt erklärt.

**Zweiter Abschnitt**  
**Funktionsnachfolge und Personal**

§ 3  
Funktionsnachfolge und Rechtsnachfolge

(1) Die von der Stadt Eisenach nach § 6 Abs. 3 ThürKO erfüllten Aufgaben der Landkreise gehen am 1. Januar 2022 auf den Landkreis Wartburgkreis über (Funktionsnachfolge). Der Landkreis Wartburgkreis ist insoweit Rechtsnachfolger (Einzelrechtsnachfolge). Bis zu der Funktionsnachfolge nach Satz 1 ist die Stadt Eisenach in ihrem Gebiet weiterhin Aufgabenträger für die den Landkreisen obliegenden Aufgaben nach Satz 1 und in diesem Zeitraum wie eine kreisfreie Stadt zu behandeln.

(2) Abweichend von Absatz 1 nimmt die Stadt Eisenach die folgenden den Landkreisen obliegenden Aufgaben weiter dauerhaft wahr:

1. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises:
  - a) untere Bauaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) Straßenverkehrsbehörde nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung,
  - c) untere Gewerbebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung,
  - d) untere Denkmalschutzbehörde nach § 22 Abs. 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises:
  - a) Träger der Grundschulen, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen sowie der Gymnasien und Gesamtschulen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) Gewährleistung der Grundversorgung der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung von Volkshochschulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung,
  - c) Träger des öffentlichen Stadtverkehrs, soweit der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
  - d) öffentlich-rechtlicher Entscheidungsträger nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt Eisenach kann auf die Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben verzichten. Der Verzicht ist zum Ende des Jahres wirksam, wenn er von der Stadt Eisenach bis zum 31. Oktober des Jahres, erstmals im Jahre der Neugliederung nach § 1, gegenüber dem Landkreis Wartburgkreis schriftlich erklärt und dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium angezeigt wird. Die Erklärung des Verzichts ist in der Stadt Eisenach und in dem Landkreis Wartburgkreis öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den für Satzungen geltenden Vorschriften.

§ 4  
Kostenfolgen

(1) Der Landkreis Wartburgkreis erhebt in dem Jahr der Neugliederung nach § 1 keine Kreis- oder Schulumlage von der Stadt Eisenach.

(2) Soweit die Stadt Eisenach nach dem Aufgabenübergang nach § 3 Abs. 1 die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Landkreise nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c wahrnimmt, zahlt der Landkreis Wartburgkreis der Stadt Eisenach für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine jährliche Kompensation. Zur Berechnung der Kompensation wird der ungedeckte Finanzbedarf beim Landkreis für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Einwohnerzahl des Wartburgkreises ohne die Stadt Eisenach dividiert und mit der Zahl der Einwohner der Stadt Eisenach multipliziert. Als ungedeckter Finanzbedarf gelten die Zuschussbedarfe im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nach der aktuellen zum 31. Mai des laufenden Jahres verfügbaren Jahresrechnung. Soweit die Aufgaben außerhalb des Kreishaushalts durchgeführt werden, ist der durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehende Aufwand zu berücksichtigen. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die Vereinbarung einer abweichenden Kompensationsregelung zwischen dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach ist möglich.

§ 5  
Sparkassen

Die Stadt Eisenach kann abweichend von § 1 des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpKG) gemeinsam mit dem Landkreis Wartburgkreis Mitträger der Wartburgsparkasse sein. Sie kann auf ihr Recht nach Satz 1 verzichten. Der Verzicht ist wirksam, wenn er von der Stadt gegenüber dem Landkreis Wartburgkreis schriftlich erklärt und der Sparkassenaufsichtsbehörde angezeigt wird. Er ist unwiderruflich. Rechtsnachfolger ist der Landkreis Wartburgkreis.

§ 6  
Fortgeltung des Rechts nach Aufgabenübergang

Das Recht der Stadt Eisenach gilt für die nach § 3 Abs. 1 auf den Landkreis Wartburgkreis übergehenden Aufgaben fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens bis zum Ende des dritten des auf das Inkrafttreten der Neugliederung nach § 1 folgenden Kalenderjahres.

## § 7

## Rechtsstellung der betroffenen Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten der Stadt Eisenach gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG). Der Übergang von Aufgaben von der Stadt Eisenach auf den Landkreis Wartburgkreis durch die Neugliederung nach § 1 bewirkt den Übertritt der Beamten, die diese Aufgaben wahrnehmen, nach § 14 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 ThürBG in den Dienst des Landkreises Wartburgkreis. Das Beamtenverhältnis wird mit dem Landkreis Wartburgkreis fortgesetzt. Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den Landkreis Wartburgkreis schriftlich zu bestätigen.

(2) Gehen Aufgaben von Beamten der Stadt Eisenach durch die Neugliederung nach § 1 nur teilweise auf den Landkreis Wartburgkreis über (§ 14 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 ThürBG) ergeben sich die Rechtsfolgen für diese Beamten aus § 15 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 ThürBG. Die notwendigen Übernahmeverfügungen werden vom Landkreis Wartburgkreis erlassen.

(3) Einigen sich die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis nicht bis zum Ablauf der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Beamten, entscheidet das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamten ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang nach diesem Gesetz stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(5) Die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamten, deren Aufgabenwahrnehmung von diesem Gesetz betroffen ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist herzustellen, soweit in einem von einer Aufgabenverlagerung auf den Landkreis Wartburgkreis betroffenen Bereich der Verwaltung der Stadt Eisenach ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherren beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufgabenverlagerung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(6) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst des Landkreises Wartburgkreis als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

**Dritter Abschnitt  
Finanzhilfen**

## § 8

## Finanzhilfen für den Wartburgkreis

Der Landkreis Wartburgkreis erhält für die Jahre 2022 bis 2029 allgemeine Zuweisungen (Fusionshilfen) in folgender Höhe:

2022: 5 Millionen Euro,  
2023: 4,5 Millionen Euro,  
2024: 4 Millionen Euro,  
2025: 3 Millionen Euro,  
2026: 2,5 Millionen Euro,  
2027: 2 Millionen Euro,  
2028: 1,5 Millionen Euro,  
2029: 1 Million Euro.

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Fusionshilfen ist das Landesverwaltungsamt. Die Festsetzung und Auszahlung der Fusionshilfen nach Satz 1 erfolgt bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres.

## § 9

## Finanzhilfen für die Stadt Eisenach

(1) Die Stadt Eisenach erhält für die Jahre 2022 bis 2026 allgemeine Zuweisungen (Fusionshilfen) in folgender Höhe:

2022: 4 Millionen Euro,  
2023: 4 Millionen Euro,  
2024: 3,5 Millionen Euro,  
2025: 3,5 Millionen Euro,  
2026: 1,5 Millionen Euro.

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Fusionshilfen ist das Landesverwaltungsamt. Die Festsetzung und Auszahlung der Fusionshilfen nach Satz 1 erfolgt bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres.

(2) Im Jahr 2022 erhält die Stadt Eisenach eine einmalige Zuweisung in Höhe von sechs Millionen Euro. Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt durch das Landesverwaltungsamt zum 15. Januar 2022. Die Mittel sind zunächst zum Abbau von Sollfehlbeträgen nach § 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) und zum Abbau von Verlustvorträgen des optimierten Regiebetriebes zu verwenden und unterliegen im Übrigen keiner weiteren Zweckbindung. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesverwaltungsamt bis zum 31. Dezember 2023 zu erbringen.

**Vierter Abschnitt  
Wahl der Kreistagsmitglieder im Jahr 2021**

## § 10

## Wahltermin, Amtszeit, Auflösung des Kreistags

(1) In dem durch die Eingliederung der Stadt Eisenach nach § 1 Abs. 1 erweiterten Landkreis Wartburgkreis sind die Kreistagsmitglieder für den Rest der gesetzlichen Amtszeit neu zu wählen. Die Amtszeit der neu gewählten Kreistagsmitglieder beginnt am 1. Juli 2021. Die Wahl findet im 2. Quartal des Jahres 2021 statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Der im Jahr 2019 gewählte Kreistag des Landkreises Wartburgkreis wird mit Ablauf des 30. Juni 2021 aufgelöst. Gleichzeitig endet die Amtszeit der im Jahr 2019 gewählten Kreistagsmitglieder.

#### § 11 Wahlrechtsbestimmungen

Für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Wartburgkreis nach § 10 Abs. 1 gelten das Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) in der jeweils geltenden Fassung und die Thüringer Kommunalwahlordnung vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### § 12 Wahlgebiet, Wahlberechtigung, Einwohnerzahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Wartburgkreis nach § 10 Abs. 1 gilt das Gebiet der Stadt Eisenach als bereits in den Landkreis Wartburgkreis eingegliedert.

(2) Für die Wahlberechtigung tritt zum Aufenthalt im Landkreis Wartburgkreis der Aufenthalt in der Stadt Eisenach.

(3) Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl des Landkreises maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen des Landkreises Wartburgkreis und der Stadt Eisenach zu ermitteln.

#### § 13 Wahlorganisation

(1) Der Landkreis Wartburgkreis führt die Wahl in dem durch die Eingliederung der Stadt Eisenach nach § 1 Abs. 1 entstehenden Gebiet durch. Er hat auch im Gebiet der Stadt Eisenach die notwendigen gesetzlichen Befugnisse und stellt das Personal und die Verwaltungsmittel für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder zur Verfügung. Die Stadt Eisenach leistet Amtshilfe und die erforderliche Unterstützung.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt den Landkreiswahlleiter und seinen Stellvertreter. Sie soll den Landrat des Landkreises Wartburgkreis oder einen geeigneten Bediensteten des Landkreises zum Landkreiswahlleiter bestellen. Vor der Bestellung sollen nach Möglichkeit der Kreistag des Landkreises Wartburgkreis und der Stadtrat der Stadt Eisenach gehört werden.

(3) Der Landkreiswahlleiter leitet in dem durch die Eingliederung der Stadt Eisenach nach § 1 Abs. 1 entstehenden Gebiet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder und nimmt alle ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

#### § 14 Kreiswahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie jeweils zwei wahlberechtigten Beisitzern

aus dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach. Der Wahlleiter beruft für jeden Beisitzer einen Stellvertreter in gleicher Verteilung.

#### § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen vom Landkreis Wartburgkreis vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Gebiet der Stadt Eisenach nach den dort vor Wirksamwerden der Eingliederung nach § 1 Abs. 1 geltenden Bekanntmachungsbestimmungen.

### Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 16 Freistellung von Kosten

Das Land Thüringen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 17 Monitoring

(1) Zur Überprüfung der finanziellen Effekte der Einkreisung für die Stadt Eisenach wird in den Jahren 2024 bis 2032 ein Umsetzungsbeirat beim Landesverwaltungsamt gebildet. Ihm gehören an

1. ein Vertreter der Stadt Eisenach,
2. ein Vertreter des Landkreises Wartburgkreis,
3. ein Vertreter des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie
4. ein für die Kommunalaufsicht zuständiger Vertreter des Landesverwaltungsamtes als Vorsitzender.

(2) Der Umsetzungsbeirat evaluiert jährlich die finanziellen Effekte der Einkreisung für die Stadt Eisenach. Die Evaluation basiert auf einem Prüfbericht des Landesverwaltungsamtes, der anhand der Jahresabschlüsse der zwei zurückliegenden Jahre, dem Haushaltsplan des laufenden Jahres und der Finanzplanung für die folgenden drei Jahre überprüft, inwieweit das Ziel der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach nach der Einkreisung erreicht wird beziehungsweise aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist. Der Umsetzungsbeirat kann auch Vorschläge zu einer besseren Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit unterbreiten.

(3) Sofern aus der Evaluation hervorgeht, dass die dauernde Leistungsfähigkeit mit einer freien Spitze von mindestens 1.500.000 Euro der Stadt Eisenach trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung im laufenden Haushaltsjahr und in der Finanzplanung für die folgenden drei Jahre nicht eintritt, wird die Landesregierung spätestens im Folgejahr der Evaluation einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Unterstützungsleistungen nach § 9 dieses Gesetzes oder eine Novellierung der Verteilungsmechanismen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zu Gunsten Großer Kreisstädte erarbeiten. Hierdurch soll die Erhaltung



der dauernden Leistungsfähigkeit ohne die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes durch die Stadt Eisenach erzielt werden.

### § 18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für jedes Geschlecht.

### Artikel 2 Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Wird eine kreisfreie Stadt in einen Landkreis eingliedert und nicht zum Kreissitz bestimmt, wird sie zur Großen Kreisstadt erklärt. Einer Großen Kreisstadt können durch oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben übertragen werden, die dem Landkreis im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis obliegen."

2. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "In kreisfreien Städten und in Großen kreisangehörigen Städten" durch die Worte "In kreisfreien Städten, Großen Kreisstädten und Großen kreisangehörigen Städten" ersetzt.

3. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Städte" ein Komma und die Worte "die Großen Kreisstädte" eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Städte" ein Komma und die Worte "die Großen Kreisstädte" eingefügt.

### Artikel 3 Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 239), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Landkreise," die Worte "die Großen Kreisstädte" und ein Komma eingefügt und nach der Gliederungsangabe "3." werden die Worte "Große Kreisstädte und" eingefügt.

b) In Absatz 1 a Satz 2 werden nach dem Wort "soweit" die Worte "Große Kreisstädte und" eingefügt.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

### "§ 28 Schulumlage

(1) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien wahrnehmen, legt der Landkreis jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Finanzbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen. Die Schulumlage kann für Schularten gemeinsam festgesetzt werden, soweit die Schulträgerschaft für diese Schularten von allen schultragenden kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises ausgeübt wird.

(2) Auf die Schulumlage sind die §§ 25 bis 27 entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien wahrnehmen, legt der Landkreis, der seine Haushaltswirtschaft nach den Regelungen über die kommunale doppelte Buchführung führt, jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Aufwandsbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen. Die Schulumlage kann für Schularten gemeinsam festgesetzt werden, soweit die Schulträgerschaft für diese Schularten von allen schultragenden kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises ausgeübt wird.

(4) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Trägerschaft für Gemeinschaftsschulen wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulumlage nach den Absätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gemeinschaftsschulen entsprechend ihrer jeweils angebotenen Klassenstufen für die Klassenstufen 1 bis 4 wie Grundschulen und für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Jede weitere Klassenstufe wird mit einem Achtel der Kosten der Gymnasien des jeweiligen Landkreises in Anschlag gebracht. Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten Zweckverbänden be-

findlichen Gemeinschaftsschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein.

(5) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Trägerschaft für Gesamtschulen wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulumlage nach den Absätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gesamtschulen für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Jede weitere Klassenstufe wird mit einem Achtel der Kosten der Gymnasien des jeweiligen Landkreises in Anschlag gebracht. Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten Zweckverbänden befindlichen Gesamtschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein.

(6) Der Landkreis legt bei der Schulumlage für Grund- und Regelschulen nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 auch seinen ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen um; für die jeweiligen Klassenstufen der Gemeinschaftsschule gilt die Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1. Soweit im Fall des Satzes 1 die Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen des Landkreises bis Klassenstufe 12 oder 13 geführt werden, wird pro Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule des Landkreises für jede über die Klassenstufe 10 hinausgehende Klassenstufe ein Achtel der durchschnittlichen Kosten eines Gymnasiums des Landkreises von den Gesamtkosten der Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen des Landkreises abgezogen. Abweichend von Satz 1 legt der Landkreis bei der Schulumlage für Gymnasien nach den Absätzen 1 und 3 auch seinen gesamten ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen mit den Klassenstufen 11 bis 12 oder Klassenstufen 11 bis 13 um."

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes**

In Nummer 5 Spalte 2 der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das

zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, werden die Worte "kreisfreie Stadt Eisenach;" gestrichen und nach dem Wort "Bischofroda," das Wort "Eisenach," eingefügt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

In Nummer 4 Spalte 2 der Anlage zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, werden die Worte "kreisfreie Stadt Eisenach" gestrichen.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes**

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 489), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird nach dem Wort "Erfurt" das Komma und das Wort "Eisenach" gestrichen.

#### **Artikel 7**

##### **Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

In Nummer 2 Spalte 2 der Anlage zum Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, werden die Worte "kreisfreie Stadt Eisenach" gestrichen.

#### **Artikel 8**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 §§ 1 und 2 und die Artikel 4 bis 7 am 1. Juli 2021 in Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

## Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes Vom 16. Oktober 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Jagdgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(BJG)" gestrichen.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### "§ 3 Feststellung der Jagdbezirke

Die unteren Jagdbehörden stellen Bestand, Umfang und Grenzen der Jagdbezirke unter Beachtung der §§ 5, 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes fest."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Einleitung zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Befriedete Bezirke nach § 6 des Bundesjagdgesetzes sind:"

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die untere Jagdbehörde kann eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten. Im Fangen und Töten von Wirbeltieren sachkundige Eigentümer oder Nutznießer von befriedeten Bezirken können unter Beachtung des Tierschutzgesetzes und in Anwendung des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes Haarraubwild und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen. Eines Jagdscheines oder Nachweises der Sachkunde bedarf es dazu nicht. Sofern Eigentümer oder Nutznießer von befriedeten Bezirken die nach Satz 2 erforderliche Sachkunde für die Tötung nicht besitzen, müssen sie einen Jagdscheininhaber oder eine entsprechend sachkundige Person hiermit beauftragen."

4. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die zur Jagdausübung Dienstverpflichteten der Landesforstanstalt sind in deren Jagdbezirken für den Jagdschutz verantwortlich."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) In den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt soll insbesondere den Inhabern eines gültigen Jagdscheines, die nicht jagdausübungsberechtigt sind, die Ausübung der Jagd ermöglicht werden."

6. § 9 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Verweisung "§ 8 Abs. 2 BJJG" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz "(§ 8 Abs. 3 BJJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 9 BJJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 9 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird der Klammerzusatz "(§ 9 Abs. 2 Satz 3 BJJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 3 BJJG" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 9 und 10 Abs. 3 BJJG" durch die Verweisung "§§ 9 und 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

9. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 10 Abs. 1 Satz 2 BJJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

10. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 BJJG und § 32 Abs. 1 Satz 1)" durch den Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes und § 32 Abs. 1 Satz 1)" ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen."

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Verweisung "§ 12 BJJG" wird durch die Verweisung "§ 12 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Verweisung "§§ 11 und 12 BJV" wird durch die Verweisung "§§ 11 und 12 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt und die Verweisung "Absätze 1 bis 4" wird durch die Verweisung "Absätze 1 bis 3" ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Halbsatz 2 werden die Worte "volle 75 Hektar in einer Niederwildjagd und je weitere volle 150 Hektar in einer Hochwildjagd" durch die Worte "angefangene 150 Hektar" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Ist mehr als eine Person Pächter eines Jagdbezirks, so haben die Pächter einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abzuschließen und einen Geschäftsführer zu bestellen."
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- "(3) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 auch für die Weiter- und Unterverpachtung, insbesondere für die nachträgliche Mitpacht. In diesen Fällen darf die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nach Absatz 1 nicht überschreiten."
13. In § 16 Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 3 Satz 3 BJV)" durch den Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 3 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Auf die entgeltliche Erteilung eines Jagderlaubnisscheines sind § 11 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, die §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes sowie § 15 Abs. 1 und § 16 entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für eine vorübergehende Überlassung der Jagdausübung in der Zeit von weniger als drei Monaten."
- b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 25 BJV; § 41 Abs. 2 und § 42)" durch den Klammerzusatz "(§ 25 des Bundesjagdgesetzes; § 41 Abs. 2 und § 42)" ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Abkürzung "BJV" durch das Wort "Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
15. In § 18 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 3 BJV" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
16. In § 19 wird die Verweisung "§ 13 Satz 2 BJV" durch die Verweisung "§ 13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
17. In § 20 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 5 BJV)" durch den Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung "§ 19a Satz 1 BJV" durch die Verweisung "§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes" und der Klammerzusatz "(§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BJV)" durch den Klammerzusatz "(§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 19a Satz 1 BJV" durch die Verweisung "§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- "(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder der Hegegemeinschaft das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten und von Gesellschaftsjagden vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Belange der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind hierbei zu berücksichtigen."
19. § 22 wird aufgehoben.
20. In § 23 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Ministerium" die Worte "und soweit nach dem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium" eingefügt und die Verweisung "§ 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BJV" wird durch die Verweisung "§ 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
21. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Der Jagdschein wird nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes als
1. Jahresjagdschein für ein Jahr (Einjahresjagdschein) oder drei Jahre (Dreijahresjagdschein) oder
  2. Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage erteilt."
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort "Ausländerjahresjagdschein" wird durch das Wort "Jahresjagdschein" ersetzt;



bb) Nach dem Wort "Tagesjagdschein" werden die Worte "nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes" eingefügt und die Verweisung "§ 15 Abs. 5 BJG" wird durch die Verweisung "§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Die Erteilung des Jagdscheines ist von dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes abhängig zu machen. Besteht keine ausreichende Versicherung, so ist ein erteilter Jagdschein unverzüglich der unteren Jagdbehörde abzuliefern. Erfährt diese auf andere Weise, dass keine ausreichende Versicherung besteht, hat sie den Jagdschein nach § 18 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes für ungültig zu erklären und einzuziehen. Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für den Entzug des Jagdscheins untere Jagdbehörde. Kennt der Versicherer diese nicht, so ist die Anzeige an die Jagdbehörde zu richten, die den Jagdschein erteilt hat."

e) Der bisherigen Absatz 5 wird Absatz 4 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Verweisung "§ 15 Abs. 5 BJG" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und die Verweisung "§ 18 Satz 3 BJG" wird durch die Verweisung "§ 18 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte "und der Jagdabgabe" gestrichen.

22. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27  
Mittel zur Förderung des Jagdwesens und  
Gegenstand der Förderung

(1) Mit der Gebühr für den Jagdschein wird eine Jagdabgabe erhoben, die von der obersten Jagdbehörde zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden ist. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Finanzwesen zuständigen Ministerium die Höhe der Jagdabgabe durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Jagdabgabe darf das Doppelte der Jagdscheingebühr nicht überschreiten.

(2) Gefördert werden sollen auf Antrag insbesondere:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes vor allem in Notzeiten sowie zur Bestandsförderung und Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten,
2. die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten,
3. die Erforschung von Möglichkeiten zur Verhütung oder Verminderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
4. die Errichtung und der Betrieb von Muster- und Lehrjagdbezirken sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information, Aus- und Fortbildung der Jäger, der Jagdvorsteher sowie der für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften zuständigen Organe,
5. Maßnahmen zur jagdlichen Umweltbildung und zur Information der Öffentlichkeit über das Jagdwesen,
6. Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz, insbesondere zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen,
7. die Falknerei und das Jagdhundewesen,
8. das jagdliche Brauchtum und die Jagd als Kulturgut."

23. In § 28 Satz 1 wird die Verweisung "§ 27 Nr. 1, 2, 4 und 5" durch die Verweisung "§ 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 6" ersetzt.

24. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Bei Gesellschaftsjagden, zu denen Wild gezielt in Bewegung gebracht wird, hat jeder mit einer Langwaffe Teilnehmende dem Jagdleiter einen Schießnachweis vorzulegen, welcher nicht älter als ein Jahr ist. Als Schießnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Schießstätte über ein jagdliches Übungsschießen mit Büchse oder Flinte auf bewegliche Ziele."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 19 BJG" durch die Verweisung "§ 19 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

bb) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben; das Schalldämpferverwendungsverbot gilt nicht für das Schießen auf Wild mit Büchsenpatronen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) mehr als 1000 Joule beträgt. Die jeweiligen Bestimmungen des Waffenrechts bleiben unberührt;"

- cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:
- "6. Fanggeräte oder Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, zu verwenden."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- "1. in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Hegemaßnahmen; zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Verminderung überhöhter Wildbestände oder übermäßiger Wildschäden, von dem Verbot des Absatzes 3 Nr. 1,"
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- "2. in besonderen Einzelfällen von den Verboten des Absatzes 3 Nr. 4 und 6 im Einvernehmen mit der unteren für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörde,"
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
- "3. von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes für die Nachtjagd, soweit es aufgrund der Landeskultur, insbesondere zur Wildschadensabwehr, erforderlich ist."
- d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- "(5) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes gilt nicht für zulässige Kurrungen."
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Rechtsverordnung" die Worte "das Nähere zur Fangjagd, insbesondere für Lebendfangfallen die Betriebs- und Funktionssicherheit, Kennzeichnung und Kontrollhäufigkeit sowie den Einsatz von Fangmeldetechnik, zu regeln sowie" eingefügt und die Verweisung "§ 19 Abs. 1 BJV" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
- "Der Erlass einer Rechtsverordnung aufgrund einer Störung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzes erfolgt im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium."
25. In § 30 Abs. 1 wird der Klammerzusatz "(auch im Sinne des § 16 Abs. 3 BJV)" durch den Klammerzusatz "(auch im Sinne des § 16 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
26. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 3 BJV)" durch den Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
27. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- "(1) Vor Aufstellung des Abschussplans nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes sollen Pächter und Verpächter des Jagdausübungsrechts ihren Jagdbezirk gemeinsam begehen. Der Abschussplan ist in der Regel für drei Jagdjahre und zahlenmäßig getrennt nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen vom Jagdausübungsberechtigten, bei verpachteten Jagdbezirken im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks oder dem Jagdvorstand des Gemeinschaftsjagdbezirks, aufzustellen und bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Bei der Planung, Bestätigung und Festsetzung des Abschusses ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung hinsichtlich Verbiss und Schäle, zu berücksichtigen. Vor der Bestätigung oder Festsetzung der Abschusspläne ist der unteren Forstbehörde in der Beratung des Jagdbeirates nach § 52 Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines im dreijährigen Turnus auf Kreisebene zu erstellenden forstlichen Gutachtens über den Waldzustand und eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen. Die Äußerungen der unteren Forstbehörden, insbesondere zur Abschusshöhe, haben die unteren Jagdbehörden in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Der Abschussplan gilt im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat als bestätigt, sofern er bei Antragsstellung bis 1. März nicht bis zum 1. Mai desselben Jahres festgesetzt wird. Das Recht der unteren Jagdbehörde, den Abschuss nachträglich festzusetzen, bleibt unberührt. Für die Wildart Rehwild gilt der bestätigte Abschussplan als Mindestabschuss. In Hegegemeinschaften ist die gemeinschaftliche Aufstellung von Abschussplänen oder der Übergang hierzu im Jagdjahr, für verpachtete Jagdbezirke wie in Satz 1 im Einvernehmen mit den Eigentümern, Nutznießern oder Jagdvorständen, zulässig.
- (2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber, den Abschussplan für Schalenwild zu erfüllen. Die untere Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschussplanes erforderlichen Anordnungen. § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend. Ein für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Abschussplanes angedrohtes Zwangsgeld kann auch beigetrieben werden, wenn

nach Ablauf der Jagdzeit feststeht, dass der Abschussplan nicht mehr erfüllt werden kann."

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die untere Jagdbehörde kann vom Jagd ausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen."

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen über die Durchführung der Abschussplanung sowie über die Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne, ferner über die Überwachung ihrer Durchführung und über die Erzwingung ihrer Erfüllung zu erlassen,
2. Regelungen über die Erhebung von Daten zu den Jagdbezirksverhältnissen sowie zum Vorkommen und Bestand von Wildarten, ferner über die Abschuss- und Fangergebnisse sowie das verendete Wild zu erlassen,
3. hinsichtlich der Nummern 1 und 2 Regelungen zur Übermittlung von Daten und Verwaltungsakten zwischen Jagd ausübungsberechtigten und Jagdbehörden neben der Papierform auch in elektronischer Form sowie zur Erhebung von entsprechenden Verwaltungskosten zu erlassen,
4. Gebiete für die Hege und Bejagung einzelner Schalenwildarten festzulegen, diese Gebiete unabhängig von den Jagdbezirksgrenzen in Hegegemeinschaften zu unterteilen sowie die Zuständigkeiten von Jagdbehörden für die Abschussplanung und Durchsetzung einheitlich großräumiger Abschussregelungen in diesen Gebieten zu bestimmen; Entsprechendes gilt für die Gebiete des Niederwildes,
5. Art und Umfang der Kirmung zu regeln,
6. Regelungen über die Hege und Bejagung des Wildes sowie über die Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb der Gebiete für die Hege und Bejagung einzelner Schalenwildarten nach Nummer 4 zu erlassen."

d) Absatz 9 wird aufgehoben.

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Liste der Tierarten, die unter Jagdrecht stehen, mit Zustimmung des für Jagd zuständigen Ausschusses des Landtags zu erweitern und Jagdzeiten festzulegen oder die Liste einzuschränken, wobei dies für die nach nationalem, europäischem und internationalem Naturschutzrecht streng und besonders geschützten Tierarten im Ein-

vernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;"

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 1 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "Tierseuchenbekämpfung" und das Wort "Wildseuchenbekämpfung" jeweils durch das Wort "Tierseuchenbekämpfung" ersetzt und die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes" und die Worte "Gründen der Landeskultur" durch die Worte "besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur und der Tierseuchenbekämpfung" ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden die Verweisung "§ 22 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" und die Verweisung "§ 22 Abs. 4 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Für Regelungen nach Satz 1 Nr. 1 bedarf es hinsichtlich der Feststellung eines Grundes der Tierseuchenbekämpfung der Herstellung des Einvernehmens mit dem für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerium."

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 4 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes", die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 5" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes" und die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 3 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2" und die Verweisung "§ 22 Abs. 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

29. In § 33 a Abs. 1 wird der Klammerzusatz "(§ 22 Abs. 2 Satz 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Verweisung "§ 28 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" und die Angabe "BJG" durch das Wort "Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Tiere" die Worte "und von Muffelwild" eingefügt.

c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 28 Abs. 4 BJG" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

31. § 37 erhält folgende Fassung:

"§ 37  
Wildfolge, bestätigte Schweißhundeführer

(1) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Jagd Ausübende den Anschluss und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagd Ausübungs berechtigten nach § 7 des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen; das gilt auch für Wild, das aufgrund anderer Ursachen schwer erkrankt oder verletzt in den benachbarten Jagdbezirk wechselt. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

(2) Ist der Jagd Ausübende ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagd Ausübungs berechtigte, wenn er vom Überwechseln des krankgeschossenen beziehungsweise schwer erkrankten oder verletzten Wildes Kenntnis erhält, zur Anzeige verpflichtet.

(3) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Wild über die Grenze und verendet in Sichtweite oder ist für einen sicheren Schuss erreichbar, so ist der Jagd Ausübende berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagd Ausübungs berechtigten über die Grenze hinweg dem Stück den Fangschuss anzufragen und es zu versorgen. Langwaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nur ungeladen mitgeführt werden. Das Fortschaffen des erlegten Wildes ist nicht zulässig. Der benachbarte Jagd Ausübungs berechtigte oder sein Vertreter ist unverzüglich zu benachrichtigen. Fortgeschafftes oder vom Hund aus dem Nachbarjagdbezirk gebrachtes Wild ist dem benachbarten Jagd Ausübungs berechtigten abzuliefern.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gebühren die Trophäen des erlegten Wildes dem Jagd Ausübenden. Im Übrigen bleibt das Aneignungsrecht des zuständigen Jagd Ausübungs berechtigten unberührt. Der Abschuss von Trophäenträgern wird auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem das Stück krankgeschossen wurde; alles andere Wild wird auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem es zur Strecke gekommen ist.

(5) Die Jagd Ausübungs berechtigten benachbarter Jagdbezirke können eine Wildfolgevereinbarung schriftlich abschließen. Sie können darin von der Regelung nach Absatz 3 hinsichtlich des nicht zulässigen Fortschaffens von erlegtem Wild und von der Regelung nach Absatz 4 hinsichtlich der Aneignung von Trophäen und der Anrechnung von Wild auf den Abschussplan abweichen. Die Jagd Ausübungs berechtigten sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten ihre Wildfolgevereinbarung bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

(6) Die untere Jagdbehörde hat dem Jagd Ausübungs berechtigten auf Antrag die Jagdrechtsinhaber und Jagd Ausübungs berechtigten der angrenzenden Jagdbezirke zu benennen.

(7) Ein von der unteren Jagdbehörde bestätigter und vom Jagd Ausübungs berechtigten beauftragter Schweißhundeführer ist berechtigt, die Nachsuche auf Wild mit Jagdhund und geladener Schusswaffe ohne Rücksicht auf Jagdbezirks Grenzen durchzuführen und das nachgesuchte Wild zu erlegen. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bestätigung der Schweißhundeführer zu regeln."

32. § 37 a wird aufgehoben.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Überjagen von Jagdhunden auf benachbarte Jagdbezirke ist zu dulden, sofern der Jagd Ausübungs berechtigte des die Jagd oder die Brauchbarkeitsprüfung ausrichtenden Jagdbezirkes die Durchführung derselben spätestens sieben Tage vor deren Beginn den Jagd Ausübungs berechtigten der benachbarten Jagdbezirke schriftlich oder elektronisch angezeigt hat. Als angezeigt gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Jagd Ausübungs berechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung zwischen benachbarten Jagdbezirken ist die Anzeige des Überjagens von Jagdhunden bis zu zweimal im Jagdjahr zulässig. Findet eine angezeigte Jagd nicht statt, kann eine zusätzliche Jagd angezeigt werden."

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Zuchtverbänden und dem Landesjagdverband" durch die Worte "Zucht- und Prüfungsverbänden für Jagdhunde,



den Jagdverbänden sowie der Landesforstanstalt" ersetzt.

34. In § 40 Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(§ 23 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 23 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 1 Satz 1 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"§ 17 Abs. 3 gilt sinngemäß."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die untere Jagdbehörde kann die Anstellung von einem oder mehreren bestätigten Jagdaufsehern verlangen, wenn es zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist oder der Jagdausübungsberechtigte seinen Verpflichtungen zur Hege oder Regulierung des Wildbestandes trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Soweit es nach Größe, Beschaffenheit oder Wildbestand des Jagdbezirktes notwendig ist, kann die Jagdbehörde auch die hauptberufliche Anstellung eines oder mehrerer bestätigter Jagdaufseher verlangen."

e) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat sich bei der Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen durch Vorzeigen seines Jagdscheins auszuweisen, der bestätigte Jagdaufseher durch Vorzeigen des Ausweises über seine Bestätigung; dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Die bestätigten Jagdaufseher nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerdem ein Dienstabzeichen tragen. Die oberste Jagdbehörde erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen über die Dienstabzeichen."

36. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. wildernde Hunde mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde und wildernde Katzen zu töten."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Tötung nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass andere zumutbare und mildere Maßnahmen des Wildtierschutzes zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgversprechend sind. Auf Antrag und Nachweis des Jagdausübungsberechtigten erteilt die untere Jagdbehörde die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 als Allgemeinverfügung. Die Tötungsbefugnis gilt nicht gegenüber Blinden-, Hirten-, Dienst-, Jagd- und Rettungshunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Hundeführer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben sowie gegenüber in Fallen gefangenen Katzen. Hunde gelten als wildernd, wenn sie mehrfach dem Wild nachstellen und dieses im Jagdbezirk erkennbar gefährden können, es sei denn, dass sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat. Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Metern vom nächsten bewohnten Gebäude dem Wild nachstellend angetroffen werden."

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

37. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Rechtsverordnung" die Worte "die Notzeit und" eingefügt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

38. In § 44 Halbsatz 1 werden der Klammerzusatz "(§ 32 Abs. 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes)" und die Verweisung "§ 27 BJG" durch die Verweisung "§ 27 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

39. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 29 Abs. 1 Satz 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen 1. über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2

- Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, soweit sie zur Vermeidung unzumutbarer Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich ist, und
2. welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)."

40. In § 46 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 34 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 34 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

41. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die untere Jagdbehörde bestellt für ihren Zuständigkeitsbereich auf die Dauer von fünf Jahren in den Landkreisen mindestens fünf Schadensschätzer und in den kreisfreien Städten mindestens zwei Schadensschätzer."

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 2 werden das Wort "Schätzer" durch das Wort "Schadensschätzer" ersetzt und die Worte "und Stellvertreter" gestrichen.

42. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort "Schaden" das Wort "landwirtschaftliche" eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort "Schätzer" durch das Wort "Schadensschätzer" ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Schätzers" durch das Wort "Schadensschätzers" ersetzt.

43. In § 49 wird der Klammerzusatz "(§ 36 Abs. 2 Nr. 1 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

44. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird der Absatz 3.

c) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Zuständige Behörde in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie den im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirken ist für die Bejagung nach § 32 und die Verhinderung übermäßiger Wildschäden nach § 27 des Bundesjagdgesetzes die oberste Jagdbehörde. Bestätigungen oder Festsetzungen der Abschusspläne und Anordnungen nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes erfolgen für die im Nationalpark liegenden Jagdbezirke im Benehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium."

45. § 51 erhält folgende Fassung:

"§ 51  
Jagdberater

Zur sachverständigen Beratung der unteren Jagdbehörden sind nach Anhörung des Jagdbeirates ehrenamtliche Jagdberater zu bestellen. Die Jagdberater und je ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Jagdscheininhaber für fünf Jagdjahre widerruflich bestellt. Die Zahl der Jagdberater soll je Behörde zwei nicht überschreiten. Ihre Aufgabe und Stellung innerhalb der Jagdbehörde und die Aufwandsentschädigung werden durch Rechtsverordnung der obersten Jagdbehörde geregelt. In der Regel sollen die Jagdberater kein wichtiges Amt in einer Organisation der im Jagdbeirat vertretenen Interessengruppen bekleiden."

46. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 37 Abs. 1 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 37 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Der Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzenden und aus neun Mitgliedern, nämlich zwei Vertretern der Jagd und je einem Vertreter der Landwirtschaft, der staatlichen, privaten und kommunalen Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaft, des Amtstierarztes und des Naturschutzes.

(3) Der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzenden und fünfzehn Mitgliedern, nämlich je zwei Vertretern der Jagd, der Jagdgenossenschaft und der Landwirtschaft sowie je einem Vertreter der Berufsjagd, der Falknerei, der Fischereiwirtschaft, der staatlichen, privaten und kommunalen Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Veterinärwesens."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. der örtlich zuständigen Vereinigungen der Jäger, soweit es sich um Vertreter der Jagd handelt, wobei die örtlich zuständige Vereinigung der Jäger mit der höchsten Mitgliederzahl den Vertreter vorschlagen soll und die anderen örtlich zuständigen Vereinigungen der Jäger den Stellvertreter;"

bb) In Nummer 6 werden die Worte "§ 29 BNatG anerkannten Naturschutzverbände" durch die Worte "§ 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Vereinigungen" ersetzt.

cc) In Nummer 7 werden vor dem Wort "Jagdgenossenschaftsverbände" die Worte "örtlich zuständigen" eingefügt und das Wort "Jagdgenossenschaften" durch das Wort "Jagdgenossenschaft" ersetzt.

dd) Folgende neue Nummern 8 und 9 werden eingefügt:

"8. des Landesverbandes der Berufsjäger Thüringen, soweit es sich um Vertreter der Berufsjagd handelt;

9. der Landesvereinigungen für Falknerei, soweit es sich um Vertreter der Falknerei handelt;"

ee) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummer 10 und 11.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Zu den Beratungen des Jagdbeirates können vom Vorsitzenden weitere Sachkundige sowie Vertreter von Behörden und Hegegemeinschaften zugezogen werden. Den Trägern öffentlicher Belange ist auf Verlangen Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

47. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Vereinigung" durch das Wort "Mitwirkung von Vereinigungen" ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "der Vereinigung" werden durch die Worte "von Vereinigungen" ersetzt.

bb) Der Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 BJJG)" wird durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Worte "50 vom Hundert" durch die Worte "die Hälfte" und die Worte "Jahres- oder Dreijahresjagdscheines" durch das Wort "Jahresjagdscheines" ersetzt.

48. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 19 Abs. 3 BJJG" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Sind in derselben Sache die Zuständigkeitsbereiche mehrerer unterer Jagdbehörden betroffen, kann die oberste Jagdbehörde im Einzelfall die örtliche Zuständigkeit nur einer unteren Jagdbehörde bestimmen."

49. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 41a BJJG" durch die Verweisung "§ 41a des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

b) In Nummer 6 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 4 BJJG" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

50. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer:

1. entgegen § 21 Abs. 3 die Nester und Gelege des Federwildes beschädigt, wegnimmt oder zerstört,

2. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 4 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 29 Abs. 1 und 3

a) als Jagd ausübender eine zeit- und weidgerechte Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlasst,

b) die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen ausübt, soweit das verboten ist,

c) die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, als Treibjagd ausübt,

d) das Wild durch Lappen oder sonstige Mittel hindert, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln, soweit das Ablappen verboten ist,

e) die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen oder elektrischem Strom ausübt,

f) die Jagd in einem Umkreis von 100 Metern an Gewässern unter Verwendung von bleihaltigem Schrot ausübt,

g) Fanggeräte und Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen bestimmt sind, verwendet,

4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5

a) den Abschussplan für Schalenwild nicht ordnungsgemäß erfüllt,

b) die Streckenliste nicht ordnungsgemäß führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt oder nicht fristgerecht abgibt,

c) der unteren Jagdbehörde den Abschussplan hinaus oder während der Schonzeit nicht unverzüglich mitteilt oder

d) der unteren Jagdbehörde oder den der Jagdbehörde nach § 32 Abs. 4 Satz 3 gleichgestellten Personen das erlegte Wild oder Teile desselben auf Verlangen nicht vorzeigt,

5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 37 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5

- a) es unterlässt, das Überwechseln von krankgeschossenem Wild dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen,
- b) das Erlegen nicht unverzüglich anzeigt, beim Überschreiten der Grenze geladene Langwaffen mit sich führt, das Wild nicht versorgt, das Wild fortschafft oder dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes nicht abliefern oder
- c) es unterlässt, innerhalb von drei Monaten die hinsichtlich der Aneignung von Trophäen und der Anrechnung von Trophäenträgern auf den Abschussplan abweichende Vereinbarung bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen,
6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Abs. 1, 2 oder 3
- a) bei der Such-, Drück- oder Treibjagd oder bei der Jagd auf Wasserwild oder bei der Nachsuche auf krankgeschossenes Wild keine brauchbaren Jagdhunde verwendet,
- b) der Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes nicht nachkommt oder
- c) bei der Gefahr eines Überjagens von Jagdhunden als Jagdausübungsberechtigter des die Jagd oder die Brauchbarkeitsprüfung ausrichtenden Jagdbezirkes die Durchführung derselben spätestens sieben Tage vor deren Beginn den Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke nicht angezeigt hat oder die zulässige Anzahl überschreitet, ohne hierfür eine anderweitige Vereinbarung vorweisen zu können,
7. ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten aufsichtslosen Hunden oder Katzen mit der Schusswaffe nachstellt oder solche tötet,
8. einer vollziehbaren vorläufigen Anordnung nach § 55 über die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes zuwiderhandelt,
9. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen einer aufgrund der §§ 23, 29 Abs. 6 Satz 1, des § 31 Abs. 2, des § 32 Abs. 7, des § 34 Abs. 3, des § 37 Abs. 7 Satz 3, des § 43 Abs. 3 Satz 2 oder des § 49 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist, zuwiderhandelt; Gleiches gilt für die nach § 29 Abs. 6 Satz 3 erlassenen Einzelanordnungen,
10. entgegen § 16 Abs. 3 auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Halbsatz 1 der unteren Jagdbehörde beim Erwerb des Jagdscheines unrichtige Angaben macht,
11. entgegen § 17 Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig als Jagdgast ohne Begleitung eines Jagdausübungsberechtigten, eines angestellten Jägers oder Jagdaufsehers die Jagd ausübt, ohne den Erlaubnisschein bei sich zu führen oder diesen dem Jagdschutzberechtigten auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt,
12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 32 Abs. 4 über den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschussplanes zuwiderhandelt,
13. entgegen § 35 Abs. 2 bei der Benutzung eines Jägernotweges geladene, nicht in einem Überzug befindliche oder mit nicht verbundenem Schloss versehene Waffen oder nicht angeleinte Hunde mitführt,
14. trotz Aufforderung des Berechtigten Jagdeinrichtungen nicht verlässt,
15. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Jagdausübung dadurch vereitelt, dass er, ohne die Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft auszuüben, das Wild vergrämt oder vorsätzlich die Jagdausübung stört und oder sich oder andere in Gefahr bringt,
16. Hunde in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt frei laufen lässt,
17. entgegen § 41 Abs. 7 als Jagdausübungsberechtigter oder als bestätigter Jagdaufseher bei der Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich nicht ausweist, sofern das zumutbar ist oder als bestätigter Jagdaufseher das Dienstabzeichen nicht trägt,
18. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1 der Aufforderung eines für den Jagdbezirk zuständigen Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt, soweit die Tat nicht aus anderen Gründen mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist,
19. a) vorsätzlich oder fahrlässig an Orten, an denen ihm die Ausübung des Jagdrechts nicht zusteht, Besitz an lebendem oder verendetem Wild oder an Fallwild und Abwurfstangen sowie Eiern des dem Jagdrecht unterliegenden Federwildes erlangt und diese Gegenstände nicht binnen drei Tagen entweder dem Jagdausübungsberechtigten oder der nächsterreichbaren Polizeidienststelle abliefern oder den Sachverhalt anzeigt,
- b) als Fahrzeugführer Schalenwild durch An- oder Überfahren verletzt oder tötet und dies nicht unverzüglich einer der in § 24 Abs. 1 genannten Stellen anzeigt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- "(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und nach diesem Gesetz ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes



über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung die untere Jagdbehörde. Zuständige Behörde nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 ist in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie den im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirken die oberste Jagdbehörde."

51. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### **Artikel 2**

##### **Weitere Änderung des Thüringer Jagdgesetzes**

Das Thüringer Jagdgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. die Jagd unter Verwendung von bleihaltigem Schrot auszuüben;"

2. § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f erhält folgende Fassung:

"f) die Jagd unter Verwendung von bleihaltigem Schrot ausübt,"

#### **Artikel 3**

##### **Thüringer Jagdzeitenverordnung**

§ 1 der Thüringer Jagdzeitenverordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl. S. 381), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind: Marderhund, Mink, Sumpfbiber (Nutria), Waschbär, Elster, Nilgans und Rabenkrähe."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für Marderhund, Mink, Sumpfbiber (Nutria), Waschbär und Nilgans wird keine Schonzeit festgelegt."

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

**Datenschutzordnung des Thüringer Landtags  
(Parlamentarische Datenschutzordnung - ParlDSO)  
Vom 16. Oktober 2019**

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 6 Satz 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und zur Gewährleistung der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des Landtags und seiner als Vertreter aller Bürgerinnen und Bürger des Landes mit einem freien Mandat ausgestatteten Mitglieder sowie in Ansehung des Selbstorganisationsrechts der Fraktionen erlässt der Landtag zur Erfüllung der verfassungsmäßigen parlamentarischen Aufgaben im Hinblick auf den Schutz des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung natürlicher Personen (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) folgende Parlamentarische Datenschutzordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Datenschutzordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu dem einheitlichen Zweck der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Landtag, seine Organe, seine Gremien, seine mit einem freien Mandat ausgestatteten Mitglieder und die Fraktionen. Einbezogen sind auch nicht dem Landtag angehörende Mitglieder von Gremien des Landtags. Für die Beschäftigten der Mitglieder des Landtags und die Beschäftigten der Fraktionen sowie für die Landtagsverwaltung und Dritte gilt diese Datenschutzordnung, soweit sie die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben unterstützen und nicht besondere Regelungen zu beachten sind.

(2) Diese Datenschutzordnung gilt nicht, wenn personenbezogene Daten zum Zweck der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet werden. Verwaltungsaufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. wirtschaftliche Angelegenheiten des Landtags,
2. die Personalverwaltung des Landtags,
3. die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt im Sinne des Artikels 57 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und
4. die Ausführung der Gesetze, soweit diese der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landtags zugewiesen sind und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben stehen.

(3) Besondere Rechtsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten gehen für ihren Anwendungsbereich den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor. Diese Datenschutzordnung gilt ergänzend, soweit dies mit dem Zweck der besonderen Rechtsvorschrift vereinbar ist.

(4) Ein einheitlicher Lebenssachverhalt unterliegt dieser Datenschutzordnung, soweit er im Schwerpunkt der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben zuzurechnen ist.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Datenschutzordnung bezeichnet der Begriff

1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. "besondere Kategorien personenbezogener Daten" Angaben über besondere herkunftsbezogene Merkmale, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung;
3. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, das Organisieren, das Ordnen, das Speichern, das Anpassen oder Verändern, das Auslesen, das Abfragen, das Verwenden, das Offenlegen durch Übermittlung, Verbreitung, Veröffentlichung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder das Verknüpfen, das Einschränken, das Löschen oder das Vernichten;
4. "Verantwortliche" beziehungsweise "Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle beziehungsweise Person mit einem Mandat, Amt oder einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 1, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
5. "Auftragsverarbeiterin" beziehungsweise "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle beziehungsweise Person mit einem Mandat, Amt oder einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 1, die personenbezogene Daten im Auftrag der beziehungsweise des Verantwortlichen verarbeitet;
6. "Dritte" beziehungsweise "Dritter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle beziehungsweise Person mit einem Mandat, Amt oder einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 1; ausgenommen sind die betroffene Person, die beziehungsweise der Verantwortliche, die Auftragsverarbeiterin beziehungsweise der Auftragsverarbeiter und die Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der beziehungsweise des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin beziehungsweise des Auftragsver-

arbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;

7. "Empfängerin" beziehungsweise "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle beziehungsweise Person mit einem Mandat, Amt oder einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 1, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um eine Dritte beziehungsweise einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Auftrags personenbezogene Daten erhalten, gelten nicht als Empfänger;
8. "Einwilligung" jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
9. "anonymisieren" das Verändern personenbezogener Daten dergestalt, dass die Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse nicht mehr einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugeordnet werden können;
10. "pseudonymisieren" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
11. "Datei" eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren verarbeitet werden kann oder gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

### § 3

#### Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, ist zulässig, soweit
  1. diese Datenschutzordnung oder eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
  2. die betroffene Person eingewilligt hat.
- (2) Erlaubt ist die Verarbeitung nach dieser Datenschutzordnung, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben einschließlich der Ausübung des freien Mandates erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen stehen in der Regel dann nicht entgegen, wenn Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten im Sinne des § 12 getroffen wurden oder es sich um personenbezogene Daten handelt, die unbeschränkt aus öffentlichen Quellen erlangt werden können. Satz 2 gilt nicht für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die den unantastbaren Bereich der privaten Lebensgestaltung berühren.

(3) Personenbezogene Daten, die zum Zweck der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben verarbeitet werden, können auch zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet werden, soweit eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder voraussetzt oder die betroffene Person einwilligt. § 11 bleibt unberührt.

### § 4

#### Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche im Zweifel nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, sofern nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht von einer Einwilligung ausgegangen werden kann.
- (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.
- (3) Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.
- (4) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist auf die Widerrufsmöglichkeit hinzuweisen.

### § 5

#### Übermittlung

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags ist eine Übermittlung personenbezogener Daten zulässig.
- (2) Die Übermittlung ist auch zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben an andere Parlamente, deren Organe, deren Gremien, deren Mitglieder, deren Fraktionen sowie deren Verwaltungen erfolgt. Zur Übermittlung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten sollen geschützte Verfahren verwendet werden.
- (3) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit besondere bundes- oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen oder Berufs- beziehungsweise Amtsgeheimnisse entgegenstehen oder die Übermittlung dem Wohl des Bundes oder eines Landes nicht unerhebliche Nachteile bereiten würde.

### § 6

#### Veröffentlichung und öffentliche Beratung

- (1) Kann ein Sachverhalt ohne Namensnennung einer betroffenen Person behandelt werden, ist bei der Veröffentlichung in Unterlagen des Landtags oder seiner Gremien auf die Namensnennung zu verzichten, sofern und soweit

nicht ihr öffentliches Wirken betroffen und im Sachzusammenhang von wesentlicher Bedeutung ist oder mit Blick auf das überwiegende Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein Verzicht auf die Namensnennung nicht nachvollziehbar wäre. Im Übrigen sind bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten möglichst zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Reicht dies im Einzelfall für das Verständnis des Sachverhalts nicht aus, sind Mandats-, Amts-, Funktions-, Dienst- oder Berufsbezeichnungen zu verwenden.

(2) Kann ein Sachverhalt nur unter Nennung des Namens oder anderer personenbezogener Daten einer betroffenen Person im Landtag oder seinen Gremien behandelt werden und stehen schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer Beratung in öffentlicher Sitzung entgegen, soll die Nennung des Namens und anderer personenbezogener Daten in einer nicht öffentlichen Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses erfolgen. Für Schriftstücke oder Dateien Dritter gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

(3) Beantragt eine Verantwortliche beziehungsweise ein Verantwortlicher die öffentliche Beratung eines Sachverhalts im Landtag oder seinen Gremien unter Verwendung personenbezogener Daten einer betroffenen Person entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags unter Abwägung der widerstreitenden Verfassungsgüter über die Form der parlamentarischen Behandlung sowie die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beziehungsweise er kann den Ältestenrat des Landtags zur Beratung hinzuziehen. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 7

### Informations-, Dokumentations- und Beteiligungsplattformen

(1) Der Landtag betreibt Informations-, Dokumentations- und Beteiligungsplattformen, in denen personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung sowie besonderer Rechtsvorschriften verarbeitet werden. Der Betrieb dient der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags sowie der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.

(2) Personenbezogene Daten, die im Sinne des Absatzes 1 verarbeitet werden, können nur dann vollständig oder teilweise geändert, anonymisiert, pseudonymisiert oder gelöscht werden, wenn eine besondere Rechtsvorschrift nicht entgegensteht.

## § 8

### Auskunft

(1) Auskunft nach dieser Datenschutzordnung erteilen der oder die Verantwortliche im Landtag oder einer Fraktion einer betroffenen Person unentgeltlich über die Daten, die über sie nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung verarbeitet werden. Das Auskunftersuchen ist gegenüber der beziehungsweise dem Verantwortlichen im Landtag oder einer Fraktion schriftlich oder elektronisch zu erklären. § 17 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die oder der nach Absatz 1 zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete bestimmt das Verfahren, insbesondere die

Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei dürfen berechnete Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags kann den Ältestenrat des Landtags zur Beratung hinzuziehen.

(3) Soweit sich das Auskunftersuchen nach Absatz 1 auf personenbezogene Daten erstreckt, die nicht in Dateien gespeichert sind, kann die betroffene Person gebeten werden, sachdienliche Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen. Werden keine oder unzureichende Angaben gemacht, soll die Erteilung der Auskunft abgelehnt werden, wenn der hierfür erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Soweit die betroffene Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert wurde, kann das Auskunftersuchen mit dem Hinweis darauf beantwortet werden.

(5) Das Ersuchen ist abzulehnen, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben aller Wahrscheinlichkeit nach beeinträchtigen würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit aller Wahrscheinlichkeit nach beeinträchtigen oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes nicht unerhebliche Nachteile bereiten würde oder
3. der Auskunft überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter oder Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen.

(6) Das Recht auf Auskunftserteilung gilt nicht für Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(7) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an oder von Behörden der Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Geschäftsbereichs der für Verteidigung sowie für innere Angelegenheiten zuständigen Bundesministerien, kann die Auskunft von der Zustimmung dieser Stellen abhängig gemacht werden.

(8) Die Verweigerung der Auskunft ist zu begründen. Eine Begründung unterbleibt, soweit durch die Mitteilung der Gründe der mit der Verweigerung der Auskunft verfolgte Zweck gefährdet werden würde.

## § 9

### Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten in Unterlagen des Landtags und seiner Gremien sind zu berichtigen, soweit sie nachweislich unrichtig sind, oder unter den Voraussetzungen des § 11 zu löschen, soweit sie für die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, dass sie nachweislich unrichtig sind oder wird ihre Rich-



tigkeit von der betroffenen Person bestritten, ist dies gesondert zu vermerken.

(2) Über die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten sind die Empfängerinnen und Empfänger der Daten sowie die betroffene Person zu informieren, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Empfängerin beziehungsweise des Empfängers erforderlich erscheint; dies gilt nicht, soweit die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Sind personenbezogene Daten aus Sitzungen des Landtags oder seiner Gremien unrichtig in Dateien aufgenommen worden, sind sie in den Dateien zu berichtigen und die Berichtigung gesondert zu vermerken. Die Berichtigung von Sitzungsprotokollen des Landtags und seiner Gremien regelt die Geschäftsordnung. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

### § 10

#### Richtigstellung in öffentlichen Dokumenten

(1) Sind in einer Drucksache des Landtags Tatsachen über eine identifizierte oder identifizierbare Person veröffentlicht worden, deren Unwahrheit gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist, sind die gerichtlich festgestellten Tatsachen auf Antrag der betroffenen Person zu veröffentlichen. Die Richtigstellung soll nach Anhörung der beziehungsweise des Verantwortlichen erfolgen, soweit sich das Verlangen glaubhaft auf nachvollziehbare Gründe stützt. Eine Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen der in den Geltungsbereich dieser Datenschutzordnung einbezogenen Akteure sowie anderer Personen oder Stellen entgegenstehen.

(2) Die Richtigstellung erfolgt durch Änderung der Drucksache oder durch Veröffentlichung einer Mitteilung der Unrichtigkeit in Zusammenhang mit der unrichtig veröffentlichten Tatsache.

(3) Der Antrag auf Richtigstellung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Ihm ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung beizufügen oder gesondert zu übermitteln. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 sind die Gründe glaubhaft und nachvollziehbar darzulegen.

### § 11

#### Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist.

(2) Eine Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden.

(3) Besondere Vorschriften zur Löschung beziehungsweise Archivierung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

### § 12

#### Geheimhaltungsvorkehrung

(1) Gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Geheimhaltungsvorkehrungen sind insbesondere

1. der Beschluss der Vertraulichkeit der Beratungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags oder besonderer Rechtsvorschriften;
2. die Anonymisierung, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten;
3. die Beschränkung der Zugänglichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten auf die persönliche Einsichtnahme der Empfängerinnen beziehungsweise Empfänger sowie
4. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 13.

(2) Bestehen Zweifel an der Erforderlichkeit von Geheimhaltungsvorkehrungen, erfolgt die Entscheidung über das erforderliche Verfahren grundsätzlich nach Maßgabe der höheren in Rede stehenden Geheimschutzvorschrift.

### § 13

#### Verschwiegenheitspflicht

(1) Mitglieder des Landtags haben über geheimhaltungsbedürftige personenbezogene Daten, die ihnen bei der Ausübung ihres Mandats bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Verlust des Mandats. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für nicht dem Landtag angehörende Mitglieder von Gremien des Landtags. Besondere Regelungen, insbesondere zu Aussage- und Anzeigepflichten, bleiben unberührt.

(2) Die Verantwortlichen stellen sicher, dass die von ihnen herangezogenen Personen zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beschäftigung bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten verpflichtet werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hat sich auch auf die Zeit nach dem Ende der Tätigkeit zu erstrecken.

(3) Nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen Mitteilungen im dienstlichen Verkehr sowie Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### § 14

#### Auftragsverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Wege der Auftragsverarbeitung hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, sofern die Auftragsverarbeiterin beziehungsweise der Auftragsverarbeiter zum Abschluss eines solchen Vertrags rechtlich verpflichtet ist.

(2) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag des Landtags oder einer Fraktion, arbeiten diese nur mit Auftragsverarbeiterinnen beziehungsweise Auftragsverarbeitern zusammen,

die hinreichend Garantien dafür bieten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(3) Der Landtag oder eine Fraktion haben darauf hinzuwirken, dass durch eine Auftragsverarbeiterin beziehungsweise einen Auftragsverarbeiter außerhalb dieser Datenschutzordnung ein Unterauftragsverarbeitungsverhältnis nur mit vorheriger gesonderter oder allgemeiner schriftlicher Zustimmung des Landtags oder einer Fraktion begründet wird und dass die der Auftragsverarbeiterin beziehungsweise dem Auftragsverarbeiter unterstellten Personen zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beschäftigung bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten verpflichtet werden. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Zustimmung stellen der Landtag oder eine Fraktion sicher, dass die Auftragsverarbeiterin beziehungsweise der Auftragsverarbeiter über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiterinnen beziehungsweise Auftragsverarbeiter vorab informiert, wodurch der Landtag oder eine Fraktion die Möglichkeit erhalten, derartigen Änderungen zu widersprechen.

#### § 15

##### **Technische und organisatorische Maßnahmen, Verarbeitungsverzeichnis**

(1) Die Verantwortlichen treffen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter.

(2) Der Landtag führt ein Verzeichnis für jedes von ihm betriebene automatisierte Verfahren im Sinne des § 7 (Verarbeitungsverzeichnis), das vom Verantwortlichen erstellt wird. Das Verarbeitungsverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Bezeichnung des Verfahrens,
2. Name und Kontaktdaten der beziehungsweise des Verantwortlichen sowie der beziehungsweise des Datenschutzbeauftragten,
3. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen,
4. Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten,
5. Kategorien von Empfängerinnen beziehungsweise Empfängern personenbezogener Daten,

6. Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Datensicherheit.

(3) Verarbeitungsverzeichnisse nach Absatz 2 sind dem Ältestenrat zur Zustimmung vorzulegen.

#### § 16

##### **Durchführung des Datenschutzes**

Die Ausführung dieser Datenschutzordnung oder der besonderen Rechtsvorschriften stellen die Verantwortlichen in jeweils eigener Verantwortung sicher.

#### § 17

##### **Datenschutzkontrolle**

(1) Der Ältestenrat des Landtags überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Datenschutzordnung sowie der besonderen Rechtsvorschriften. Davon ausgenommen ist die Verarbeitung durch die Parlamentarische Kontrollkommission und die G 10-Kommission sowie weiterer Gremien, soweit durch Gesetz eine abweichende Datenschutzkontrolle bestimmt ist.

(2) Der Ältestenrat nimmt Beschwerden und Beanstandungen betroffener Personen oder von Verantwortlichen entgegen und geht Vorgängen nach, die Anlass zu einer Überprüfung geben.

(3) Der Ältestenrat entscheidet über die Auslegung der Datenschutzordnung im Einzelfall. Er kann sich hierzu externer Unterstützung bedienen. Er kann den Verantwortlichen Empfehlungen zur Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten zum Zweck der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geben.

(4) Die Fraktionen im Landtag überwachen die von ihnen selbst durchgeführte Datenverarbeitung in eigener Verantwortung. Die Datenschutzbeauftragten der Fraktionen sind der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landtags zu benennen und ihre Kontaktdaten zu veröffentlichen. Die Fraktionen können im Einzelfall oder für bestimmte Angelegenheiten des Datenschutzes die Kontrolle auf den Ältestenrat übertragen.

#### § 18

##### **Verkündung und Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen in Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die  
berufsbildenden Schulen  
Vom 10. September 2019**

Aufgrund des § 60 Satz 1 Nr. 16 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1**

Dem § 47 der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 24), die zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Die Schulen informieren die Auszubildenden möglichst frühzeitig über unentschuldigte Fehlzeiten, angedrohte und verhängte Ordnungsmaßnahmen sowie einen deutlichen Abfall der schulischen Leistungen, wenn durch diesen der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung gefährdet ist. Die Auszubildenden haben außerdem gegen-

über der Schule einen Anspruch auf Auskunft über den Leistungsstand des Schülers. Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Unterrichts mit der im Rahmen des dualen Systems der Berufsausbildung durchzuführenden überbetrieblichen Lehrunterweisung stellen die Berufsschulen den hierfür zuständigen Stellen auf Anforderung Listen zur Verfügung, in denen die Namen der teilnehmenden Schüler, die jeweils besuchte Fachklasse und der jeweilige Ausbildungsbetrieb enthalten sind."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. September 2019

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung  
Vom 17. Oktober 2019**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253) und Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 286), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung vom 5. April 1993 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Beigeordneten der Gemeinden sind nach der Einwohnerzahl der Gemeinden innerhalb der jeweiligen Größenklassen wie folgt zugeordnet:

1. hauptamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit
  - a) bis zu 5 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 14,
  - b) 5 001 bis 10 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 15,
  - c) 10 001 bis 15 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 16,

- d) 15 001 bis 20 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 2,
  - e) 20 001 bis 30 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 3,
  - f) 30 001 bis 40 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 4,
  - g) 40 001 bis 60 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 5,
  - h) 60 001 bis 100 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 6,
  - i) 100 001 bis 200 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 7,
  - j) mehr als 200 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 8,
2. hauptamtliche Beigeordnete als erste Stellvertreter des Bürgermeisters in Gemeinden mit
    - a) 15 001 bis 20 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 15,
    - b) 20 001 bis 30 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 16,
    - c) 30 001 bis 40 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 2,
    - d) 40 001 bis 60 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 3,
    - e) 60 001 bis 100 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 4,
    - f) 100 001 bis 200 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 5,
    - g) mehr als 200 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 6,

3. weitere hauptamtliche Beigeordnete in Gemeinden mit
  - a) 25 001 bis 30 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 15,
  - b) 30 001 bis 60 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 16,
  - c) 60 001 bis 100 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 2,
  - d) 100 001 bis 200 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 3,
  - e) mehr als 200 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 4.

(2) Die Ämter der Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaften sind nach der Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden innerhalb der jeweiligen Größenklassen wie folgt zugeordnet:

1. bis zu 1 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 10,
2. 1 001 bis 2 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 11,
3. 2 001 bis 3 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 12,
4. 3 001 bis 4 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 13,
5. 4 001 bis 5 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 14,
6. 5 001 bis 10 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 15,
7. 10 001 bis 15 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 16,
8. 15 001 bis 20 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 2,
9. mehr als 20 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 3.

(3) Die Ämter der Landräte sowie der hauptamtlichen Beigeordneten der Landkreise sind nach der Einwohnerzahl der Landkreise innerhalb der jeweiligen Größenklassen wie folgt zugeordnet:

1. Landräte in Landkreisen mit
  - a) bis zu 75 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 4,
  - b) 75 001 bis 150 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 5,
  - c) mehr als 150 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 6,
2. hauptamtliche Beigeordnete als erste Stellvertreter des Landrats in Landkreisen mit
  - a) bis zu 75 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 2,
  - b) 75 001 bis 150 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 3,
  - c) mehr als 150 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 4,
3. weitere hauptamtliche Beigeordnete in Landkreisen mit
  - a) bis zu 75.000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 15,
  - b) 75.001 bis 150.000 Einwohnern der Besoldungsgruppe A 16,

c) mehr als 150.000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 2."

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist das Amt eines hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ab Beginn der zweiten Amtszeit des Wahlbeamten bei derselben Gebietskörperschaft oder Körperschaft der nächsthöheren Besoldungsgruppe nach der Anlage 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes zuzuordnen. Die erste Amtszeit muss dabei vollständig nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen abgeleistet sein. Satz 1 gilt auch, wenn ein hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter in einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft gewählt wird, die unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung seiner früheren Gebietskörperschaft oder Körperschaft neu gebildet wurde und er in dieser früheren Gebietskörperschaft oder Körperschaft vollständig mindestens eine gesetzliche Amtszeit als hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter mit der gleichen Amtsbezeichnung tätig war. Die Zuordnung des Amtes nach Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 3, darf die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgenommene Zuordnung des Amtes nur um eine Besoldungsgruppe überschreiten; die Besoldungsgruppe B 1 bleibt dabei außer Betracht."

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird das Wort "höchstzulässige" durch das Wort "zugeordnete" ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und das Wort "Höherstufung" wird durch die Worte "Zuordnung der jeweiligen Ämter aus diesem Grund" ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. In § 4 Abs. 2 und 4 Satz 2 wird jeweils das Wort "Einstufung" durch das Wort "Zuordnung" ersetzt.

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten, deren Amt ab dem Tag des Inkrafttretens der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung einer höheren Besoldungsgruppe nach § 2 Abs. 1 bis 4 zugeordnet ist als die Besoldungsgruppe, die der Zahlung der Bezüge am Tag vor Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung zugrunde lag, wird die Besoldung der höheren Besoldungsgruppe ab dem 1. Tag des Kalendermonats gewährt, der auf den Tag des Inkrafttretens der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung folgt."

4. Nach § 5 wird folgender neue § 6 eingefügt:









---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016